

**Steuernummer: 079/220/01906**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Rostock  
18071 Rostock Postfach 201062

Finanzkasse  
Rostock  
18109 Rostock  
Möllner Str. 13  
Zi.Nr.: B421  
Tel.: 0381 7000-507

DV 07 0,55 Deutsche Post 

9451

\*803\*02\*000815\*  
Freund & Partner GmbH  
Steuerberatungsges.  
Adolf-Wilbrandt-Str.14  
18055 Rostock

Po. Bu	6995
Eingang	03.07.08
Rechtsbehelf	
erledigt	7.7.08

**Bescheid für 2006**  
über  
**Einkommensteuer**  
und  
**Solidaritätszuschlag**

für  
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2  
18055 Rostock

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.



Festgesetzt werden.....  
 ab Steuerabzug vom Lohn.....  
 Zinsabschlag.....  
 verbleibende Steuer.....  
**A b r e c h n u n g (Stichtag 24.06.2008)**  
 bereits getilgt.....  
 von der Finanzkasse ausgezahlt.....  
 mithin sind zuviel entrichtet.....

Einkommen- steuer €	Zinsen zur Einkommenst. €	Solidaritäts- zuschlag €
25.604,00	-72,00	1.204,94
19.805,00		985,65
2.854,00		156,92
2.945,00	-72,00	62,37
3.055,00	70,00	68,42
110,00	2,00	6,05

Das Guthaben von 118,05 € wird erstattet auf Konto 175142705  
bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 02.07.2008

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	5.786 1.702		
<b>Einkünfte</b>	<b>7.488</b>		
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 230 Tage x 8 km x 0,30 € 552,00 Entfernungspauschale 552 Beiträge zu Berufsverbänden 552 Aufwendungen für Arbeitsmittel 1.377 übrige Werbungskosten 177 erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten 3.323 748	66.874     552 1.377 177 3.323 748	14.764 920       748	
<b>Einkünfte</b>	<b>60.697</b>	<b>13.096</b>	
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	12.354 102 2.740		
<b>Einkünfte</b>	<b>9.512</b>		
<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>	<b>14.182</b>		
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>91.879</b>	<b>13.096</b>	<b>104.975</b>
<b>ab Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG</b>			<b>125</b>
<b>Beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>			
Versicherungsbeiträge	11.542		
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG	11.542 2.668		2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig	8.874 1.334	1.334	
<b>Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben</b>		<b>4.002</b>	<b>4.002</b>
		<b>Einkommen</b>	<b>100.848</b>
ab Freibetrag für das am 28.10.1984 geborene Kind			2.904
Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind			2.904
Freibetrag für das am 17.12.2001 geborene Kind			5.808
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>89.232</b>



Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 02.07.2008

**Berechnung der Steuer**

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif . . . . .	89.232
	21.908
<b>verbleiben</b>	<b>21.908</b>
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind . . . . .	924
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind . . . . .	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind . . . . .	1.848
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>25.604</b>

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €	89.232
darauf entfallende Einkommensteuer . . . . .	21.908,00
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>21.908,00</b>
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag . . . . .	1.204,94

**Berechnung der Zinsen**

	€
Festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer . . . . .	2.945,00
Vorher festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer . . . . .	3.055,00
Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten . . . . .	-110,00
davon zu verzinsen	
110,00 € zu Ihren Gunsten	
100,00 € vom 01.04.2008 bis 07.07.2008	
( 3 volle Monate zu 0,5 % = 1,5 % ) . . . . .	- 1,50
10,00 € (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO) . . . . .	
bisher festgesetzte Zinsen . . . . .	-70,00
	-70,00
<b>festzusetzende Zinsen (Erstattungs-zinsen) . . . . .</b>	<b>-71,50</b>
	-72,00

**E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Der Steuerbescheid wurde hinsichtlich des Abzugs von Steuerbearbeitungskosten als Werbungskosten geändert. Hinsichtlich des nicht berücksichtigten Teils von 286 EUR gilt der Vorläufigkeitsvermerk.



**Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 02.07.2008**

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 3.06.2008 .  
Steuerberatungskosten sind ab 2006 nur abziehbar, soweit sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Die beantragten Kosten konnten daher nur in Höhe von 0 € berücksichtigt werden.

Bewahren Sie auch die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Kindes auf, weil Sie diese ggf. auch bei der Familienkasse vorlegen müssen. Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

Ab 2007 ist für den Abzug von Kinderbetreuungskosten unter anderem Voraussetzung, dass die Aufwendungen durch die Vorlage von Rechnungen und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden. Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte wurden unter Anwendung des sog. Halbeinkünfteverfahrens ermittelt. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke hinsichtlich der Einkünfte

- des Ehemannes aus Kapitalvermögen um 633 € zu korrigieren.

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) werden dagegen die evtl. nur zeitanteilig gewährten Freibeträge für Kinder in voller Höhe berücksichtigt und das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Die Zinsen werden gem. § 233 a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBI. I S. 3682)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 endgültig.

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.



Bescheid für 2006 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 02.07.2008

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

